

Dr. Thomas Baumann
Ratsfeld 24
01187 Dresden

Tel. +49 351 4113782
+49 1520 9879348
dr.baumann@zvexpert.de
www.zvexpert.de

Expertise rund um den Zahlungsverkehr

Projekte • Beratung • Schulungen • Trainings • Seminare • Vertriebscoaching

Zahlungsverkehrs-Newsletter Oktober 2023

Inhalt:

- [SEPA-Zahlungsformate: Formatwechsel auf ISO20022, V.2019, ab 19.11.2023](#)
- [Aktueller Stand bei den Vorgaben der EU zum Einsatz von Instant Payments](#)
- [pain.002 – Payment Status Report: zukünftig unabdingbar?](#)

SEPA-Zahlungsformate: Formatwechsel auf ISO20022, V.2019, ab 19.11.2023

In meinem [Newsletter Dezember 2022](#) war ich ausführlich auf die strukturellen Änderungen, die für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften ab 19.11.2023 gelten, eingegangen. Eine Reihe von Interessenten hatte auch mein Angebot zur Übersendung eines detaillierten Materials mit den betroffenen Feldern und Vorgaben angenommen.

Mit der Veröffentlichung der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen in der Version 3.7 im Mai dieses Jahres stehen nun alle erforderlichen Unterlagen ausführlich dokumentiert zur Verfügung. Leider hat sich dabei ein Fehler bei den insbesondere für Programmierer gedachten Musterdateien auf den Seiten 13/14 bzw. 25 eingeschlichen: die Angabe des Ausführungsdatums der Überweisungsdatei wird zukünftig nicht mehr -wie hier falsch dargestellt- in der Zeile <ReqdExctnDt> angegeben, sondern im Subfeld <ReqdExctnDt><Dt>. Es wird daher empfohlen, die unter <https://www.ebics.de/de/datenformate/ergaenzende-dokumente> verfügbaren Beispiele zu nutzen.

Hinweis: In einzelnen Publikationen wurde das Unterfeld fälschlicherweise auch mit <Date> bezeichnet.

Inzwischen hat die Deutsche Kreditwirtschaft publiziert, dass die Gültigkeit der bisher aktuellen Zahlungsformate pain.001.001.03 bzw. pain.008.001.02 **bis 11/2025** beschränkt wird. Danach werden nur noch die ab 19.11.2023 gültigen Formate verarbeitet.

Aktueller Stand bei den Vorgaben der EU zum Einsatz von Instant Payments

In meinem [Newsletter Dezember 2022](#) hatte ich über einen Entwurf der EU berichtet, nach dem alle Kreditinstitute verpflichtet werden sollen, Instant Payments als Standard-Überweisungsformat anzubieten. Darüber und insbesondere über die Vorgabe, einen Kontonummer-Namensvergleich verbindlich zu machen, ist eine erhebliche Diskussion insbesondere unter den Banken entbrannt.

Bisher ist in diesem Jahr noch keine Entscheidung der EU über eine Umsetzung der Vorgabe zu beobachten.

Falls der Umsetzungsprozess gestartet wird, ist vor allem der B2B-Zahlungsverkehr, der üblicherweise nicht mit Einzelüberweisungen, sondern mit Sammelüberweisungen arbeitet, zu betrachten. Dabei sind bei der aktiven Nutzung anwenderseitig vor allem zwei Fragen zu klären:

- Wie sollen Abweichungen zwischen Namen des Empfängers im Auftrag und dem bei der Empfängerbank hinterlegten Namen behandelt werden, wenn maschinell erzeugte Sammler eingereicht werden?
- Wie soll verfahren werden, wenn einzelne Instant Payments im Sammler nicht ausgeführt werden können?

Bisher entsteht jedenfalls der Eindruck, dass das Thema nahezu immer nur aus Verbrauchersicht, also Einzelauftrag im Online Banking, betrachtet wird.

Dabei ist absehbar, dass bei Einreichung von Sammelaufträgen eine Rückmeldung der Bank über den Verarbeitungserfolg unabdingbar sein wird. Diese Nachricht (pain.002) existiert zwar schon seit Start von SEPA, also völlig unabhängig von Instant Payments, wird aber bisher von Anwendern äußerst selten genutzt. Außerdem muss der Inhalt den Anforderungen von Instant Payments (z.B. Abweichung beim Kontonummern-Namensvergleich) angepasst werden.

Unternehmen reichen bisher in der Regel die EBICS-Protokolle bzw. entsprechende Nachrichten über die API-Schnittstellen zur Ausführungskontrolle aus, bzw. erfolgt nach Rückbuchung von nicht ausführbaren Überweisungen eine Nachbearbeitung ohne entsprechenden Zeitdruck, wie er bei Instant Payments bestehen würde.

Als Überblick über Funktion und Struktur des pain.002 soll die folgende Einführung dienen.

pain.002 – Payment Status Report: zukünftig unabdingbar?

Der Payment Status Report ist eine ISO20022-Nachricht Bank an Kunde und steht dem Auftraggeber der Zahlungsaufträge zur Verfügung, wenn er die Bereitstellung mit seiner Bank vereinbart hat.

Der pain.002 wird über die EBICS-Auftragsarten CRZ (Status zum Verarbeitungsstand Überweisungen) bzw. CDZ (Status zum Verarbeitungsstand Lastschriftreichtungen) abgerufen.

Der pain.002-Datensatz kann sowohl Positiv- als auch Negativmeldungen enthalten. Negativmeldungen nach Einreichung von Überweisungsaufträgen entstehen ausschließlich aus Prüfungen beim Zahlungsdienstleister des Zahlers.

Negativmeldungen im Zusammenhang mit der Rückweisung von Lastschriften können darüber hinaus auch noch vor Fälligkeit der Lastschrift vom Clearing-Partner bzw. vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen stammen. Sie haben dann ebenso wie nicht ausführbare Überweisungen den unwiderruflichen Status RJCT - rejected.

Nach Einreichung von Zahlungsauftragsdateien kann der Payment Status Report mehrfach von der Bank abgeholt werden. Im Prinzip entscheidet der Kunde, wann ihm alle notwendigen Informationen zur Ausführung des Sammlers vorliegen. Das betrifft insbesondere Positivmeldungen, die Zwischenstände oder abschließende Verarbeitungsbestätigungen des Zahlungsdienstleisters des Einreichers enthalten. Von Clearing-Partnern oder von den Zahlungsdienstleistern der Empfänger bzw. Zahlungspflichtigen wird (zumindest im Standard der Deutschen Kreditwirtschaft) kein positiver Statuscode übermittelt.

Alle Meldungen können sich auf die gesamte Datei (ggf. mit mehreren Sammlern), auf einen Sammler oder auch auf eine einzelne Transaktion beziehen. Dabei enthält der pain.002 immer als Bezug auf die jeweilige ursprüngliche Nachricht deren Referenz bzw. auch deren kompletten Inhalt.

Die seitens ISO definierten Statuscodes werden von den Banken unterschiedlich und z.T. optional genutzt, was die Detailliertheit und Verwendung betrifft. Auf Grund der Bedeutung der Codes ist auch eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben. Beispiele für positive Statuscodes sind:

RCVD - received (der Zahlungsdienstleister hat den Auftrag erhalten)

ACCP - accepted Customer Profile (Berechtigungsprüfung und inhaltliche Syntax-Prüfung erfolgreich)

ACWC - accepted with correction (technische Prüfung sowie Überprüfung des Kundenprofils nach Anpassung des Auftrages erfolgreich, z.B. Ausführungsdatum angepasst)

ACSP - accepted, Settlement In Process (Auftrag wird ausgeführt, Buchung in Vorbereitung)

ACSC - accepted, Settlement Completed (Buchung ausgeführt)

Resümee:

Im Hinblick auf die absehbar wachsende Nutzung von Instant Payments, aber auch als Baustein bei der Digitalisierung von Arbeitsabläufen bei der Initialisierung und Nachbearbeitung von Zahlungsaufträgen sollte der pain.002-Nachricht bei der zukünftigen Planung von Software-Schnittstellen in Anwenderprogrammen Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Umsetzung der Schnittstelle wird im Detail (z.B. welche Statuscodes werden in welcher Reihenfolge geliefert) mit den jeweiligen (Auftraggeber-)Banken oder -gruppen frühzeitig zu testen sein. Es ist durchaus absehbar, dass dabei pro Bank bzw. Bankengruppe Modifikationen erforderlich sein werden, die es empfehlen, eine parametergesteuerte Schnittstelle vorzusehen.

Bei zusätzlichem Informationsbedarf, z.B. in Form eines kurzen Webinars zur Vertiefung des hier vorgestellten Themas, sprechen Sie mich gerne an.

Quellen:

- Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.7 (<https://www.ebics.de/de/datenformate>)
- TVS und Beispiele zur 2019er Version (<https://www.ebics.de/de/datenformate/ergaenzende-dokumente>)
- ISO20022 Payments Standards SIX Group (<https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html>)

Disclaimer:

Alle Informationen und Links in diesem Dokument wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Kenntnisstand und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 10/2023. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.

© Dr. Thomas Baumann 10/2023